

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Amt Darß/Fischland  
z.H. Herrn Marcus Foks  
Chausseestraße 68a  
18375 Born a. Darß

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Fachdienst:</b>        | Umwelt   |
| <b>Fachgebiet / Team:</b> | Wasserwirtschaft                                 |
| <b>Auskunft erteilt:</b>  | Clemens Soldwisch                                |
| <b>Besucheranschrift:</b> | Heinrich-Heine-Straße 76<br>18507 Grimmen<br>310 |
| <b>Zimmer:</b>            | 310  |
| <b>Telefon:</b>           | 03831-357 3133                                   |
| <b>Fax:</b>               |  |
| <b>E-Mail:</b>            | fg44.10@lk-vr.de                                 |
| <b>Datum:</b>             | 16.01.2025                                       |

### Ausnahme WSGVO Ahrenshoop - Neubau Feuerwehr Wustrow

Sehr geehrter Herr Foks,

die Ausnahmegenehmigung wird für die Aufstellung des B-Planes Nr. 21 benötigt. Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses steht im Sinne des Wohles der Allgemeinheit bzw. diesem nicht entgegen, woraus sich die Möglichkeit zur Ausnahme nach § 4 WSGVO - Ahrenshoop ergibt. Die Ausnahmegenehmigung wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erteilt. Da im Zuge dieses Verfahrens einige notwendige Angaben, wie z.B. die anfallende Niederschlagswassermenge nicht abschließend bewertet werden können, würde dem Verfahren unter Auflagen stattgegeben werden, die im Bauantragsverfahren realisiert werden. Hierzu zählen beispielsweise, die Niederschlagswasserbeseitigung unter Angabe sämtlicher angeschlossener Flächen (Menge, Beschaffenheit, ggf. Behandlung des Niederschlagswassers), die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen wie in Punkt 4.7 WSGVO - Ahrenshoop beschrieben sowie detaillierte Angaben zu den Abwasserbehandlungsanlagen in der Fahrzeug- und der Waschhalle (Typ, Behältergröße, Größe Schlammfang, Abwassermenge, inkl. zugrunde liegender Berechnungen). Hier würde im Rahmen der Beteiligungen/Stellungnahmen im B-Plan-Verfahren eine Aufstellung der wichtigen Punkte erfolgen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird durch die untere Wasserbehörde die Versickerung vor Ort oder zumindest eine Teilversickerung favorisiert, da so die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate minimiert und die Einleitungen in den Graben Wu 24 reduziert werden. Die Niederschlagswasserbeseitigung am Standort wird grundsätzlich als erlaubnisfähig eingeschätzt (Versickerung, Einleitung in Oberflächengewässer).

Die Gründung des Gebäudes erfolgt durch Streifenfundament und Bodenplatte. Hier sind Pläne mit Angaben zur Tiefe und generellen Ausmaße des Gebäudes einzureichen. Dies ist für die Bewertung des Verbotstatbestandes der WSGVO - Ahrenshoop, Punkt 6.1 „Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen“ notwendig. Im Rahmen eines Baugrundgutachtens sind in diesem Zusammenhang Informationen über den Grundwasserstand zu ermitteln und der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (bezüglich Einleitung in Graben Wu24) und der Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“ (als Betreiber der Trinkwasserbrunnen der Wasserfassung) wird empfohlen.

## Hinweis

Das Abteufen von Bohrungen (auch für Baugrunduntersuchungen) bedarf der Ausnahmegenehmigung, da dies gemäß WSGVO - Ahrenshoop Punkt 5.12 ebenfalls zu den Verbotstatbeständen zählt. Die wasserrechtliche Zustimmung ist vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde einzuholen (unter Angabe der geplanten Tiefe, Anzahl der Bohrungen, Lageplan der Bohrlöcher).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Clemens Soldwisch  
SB Gewässeraufsicht